

Antrag

der Abgeordneten Rolf Köhne, Dr. Gregor Gysi und der weiteren Abgeordneten der PDS

Wärmenutzungsverordnung (WNVO) zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Wärmenutzungsverordnung zur Durchführung des Gebotes des rationellen Energieeinsatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen.

Bonn, den 8. März 1995

Rolf Köhne
Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Begründung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß „entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt oder an Dritte, die sich zur Abnahme bereiterklärt haben, abgegeben wird (...)“. Dieses Gebot kann jedoch erst dann wirksam werden, wenn durch eine Rechtsverordnung (Wärmenutzungsverordnung), wie sie in § 5 Abs. 2 BImSchG gefordert wird, die entsprechenden genehmigungsbedürftigen Anlagen bestimmt und die Rahmenbedingungen zur Nutzung entstehender Wärme festgelegt werden.

Seit 1985 wird die Wärmenutzungsverordnung (WNVO) in ihren Grundzügen diskutiert. Die Novelle des BImSchG im Jahr 1990 dehnte die Wärmenutzungspflicht auf die Wärmeabgabe an Dritte aus. Ein seit Dezember 1991 diskutierter Entwurf der Verordnung sieht im Kern vor, daß der Betreiber einer wärmenutzungspflichtigen Anlage zur Erstellung eines Wärmenutzungskonzeptes verpflichtet wird. Im Auftrag des Umweltbundesamtes wurden die Wirkungen des Verordnungsentwurfes untersucht und Leitlinien

zur Erstellung von Wärmenutzungskonzepten formuliert (siehe: Umweltforschungsplan – Nr. 104 07 309). Der im Dezember 1993 veröffentlichte Forschungsbericht sagt aus, daß in sechs untersuchten Betrieben aus verschiedenen Branchen zum Teil erhebliche Einsparpotentiale vorhanden waren und diese mit durchweg rentablen Maßnahmen erschlossen wurden.

Die Bundesregierung hat beschlossen, durch ein Bündel von Maßnahmen die CO₂-Emissionen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2005 in Höhe von 25 bis 30 Prozent gegenüber den Werten von 1987 zu reduzieren. Diesen Beschluß bekräftigte sie im Juni 1992 anläßlich der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro. Die Vorlage der WNVO durch die Bundesregierung wäre ein Signal, das den Ausgang der Nachfolgekonferenz der Vertragsstaaten zur Klimarahmenkonvention in Berlin positiv beeinflussen könnte.

Die Entquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ war sich in der Bewertung einer verstärkten Wärmenutzung einig. Danach könnten in den alten Bundesländern durch die WNVO bis zum Jahr 2005 nach groben Schätzungen etwa 50 Mio. t CO₂ eingespart werden. Mehr als 60 Prozent davon könnten durch die verstärkte Wärmenutzung und damit verbundene rationellere Energieverwendung in der Industrie erschlossen werden. Ein Beitrag von 20 Prozent würde durch die Nutzung der industriellen Abwärmenutzung zur Fernwärmeversorgung und von rund 15 Prozent durch die Effizienzverbesserung bei fossilen Kraftwerken erbracht (vgl. Drucksache 12/8600, S. 309 f). Die Wärmenutzungsverordnung wäre außerdem geeignet, den Zerfall der Fernwärmesysteme in den neuen Bundesländern aufzuhalten, was indirekte CO₂-Minderungen zur Folge hätte.

Nach Zahlen des Umweltbundesamtes wird das durch interne und externe Wärmenutzung langfristig erschließbare CO₂-Minderungspotential für die alten und neuen Bundesländer auf eine Größenordnung von 70 Mio. t CO₂/a abgeschätzt. Angesichts eines Gesamtausstoßes in Deutschland von ca. 903 Mio. t CO₂ per Anno 1993 könnte die WNVO einen nicht unerheblichen Beitrag zu den in Rio de Janeiro bekräftigten Reduktionszielen leisten.

Die Entscheidung zur Erstellung eines Wärmenutzungskonzeptes muß per Verordnung auf Grundlage des § 5 Abs. 2 fallen und darf nicht im Rahmen des EU-Umwelt-Auditing dem freiwilligen Ermessen der Unternehmen anheim fallen. Die Wahl der Grenze zur Durchführung der Energiesparmaßnahmen muß sich an ökonomischen Kriterien orientieren, die in der WNVO zu konkretisieren sind. Die firmenintern festgelegten, in der Regel sehr kurzen Amortisationszeiten von zwei bis vier Jahren dürfen jedoch nicht als Maßstab herangezogen werden.